

Zwischen

**Alfred Kärcher SE & Co. KG,**  
 Alfred-Kärcher-Str. 28-40, 71364 Winnenden, Deutschland

handelnd im eigenen Namen sowie im Namen und in Vollmacht für die unter der nachfolgenden Internetadresse aufgeführten und als "**Werke**" bezeichneten Gesellschaften der Kärcher-Gruppe:

<https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/download-area/qualification-documents.html>

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Firmenname</b>  |   |
| <b>Straße</b>      |   |
| <b>Land</b>        |   |
| <b>PLZ + Stadt</b> | , |

einschließlich der entsprechenden Produktions-stätten

- nachfolgend "**Lieferant**" genannt –

Kärcher und der Lieferant werden gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

**Vorbemerkungen:**

Zwischen Kärcher und dem Lieferanten besteht entweder bereits eine dauernde Lieferbeziehung für Geräte, Baugruppen und / oder Komponenten (nachfolgend "Vertragswaren" genannt) oder Kärcher steht mit dem Lieferanten in Vertragsverhandlungen über eine solche Lieferbeziehung.

Sofern eine Lieferbeziehung bereits besteht, wird der Lieferant durch geeignete Qualitätsmanagement-Maßnahmen (nachfolgend „QM-Maßnahmen“ genannt) die Qualität der an Kärcher zu liefernden Vertragswaren sicherstellen. Der Lieferant liefert im Rahmen dieser Beziehung von Kärcher bestellte Vertragswaren auf Verlangen von Kärcher auch direkt an von Kärcher benannte Kärcher-Kunden aus.

Sofern dies noch nicht der Fall ist, will Kärcher über diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend „QSV“ genannt) die Qualitäts-fähigkeit des potentiellen Lieferanten bewerten können. Ein Anspruch des Lieferanten auf den Erhalt von Bestellungen durch Kärcher bzw. eine Verpflichtung zur Abnahme von Vertragswaren seitens Kärcher ist mit dem Abschluss dieser QSV in jedem Fall nicht verbunden.

Um einen einheitlichen Qualitäts-Standard innerhalb der Kärcher-Gruppe sicherzustellen, schließt die Alfred Kärcher SE & Co. KG diese QSV im eigenen Namen sowie im Namen und in Vollmacht für die in Anlage 1 genannten Kärcher Gesellschaften ab, so dass diese bei jeglichen und allen Lieferungen von Vertragswaren durch den Lieferanten an alle diese Kärcher Gesellschaften zur Anwendung kommt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

**1. Qualitätsmanagementsystem**

**1.1 QM System des Lieferanten**

Zur Sicherung der Qualität aller vom Lieferanten an Kärcher zu liefernden Vertragswaren verpflichtet sich der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QM-System“ genannt) zu unterhalten. Dieses QM-System muss mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 in der

jeweils gültigen Fassung, oder vergleichbaren Anforderungen, entsprechen. Die Erfüllung der Anforderungen an ein entsprechendes QM-System ist vom Lieferanten in Form einer Zertifizierung durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen nachzuweisen. Kann der Nachweis eines implementierten QM-Systems in dieser Form nicht erbracht werden, ist der zuständige Einkäufer bei Kärcher darüber unverzüglich zu informieren.

Bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises wird der Lieferant unaufgefordert ein Zertifikat der Re-Zertifizierung an Kärcher übermitteln oder den zuständigen Einkäufer von Kärcher über den Ablauf der Gültigkeit informieren. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant die Zertifikate in das von Kärcher zur Verfügung gestellte System (z.B. SAP Ariba SLP) hochladen.

Kärcher behält sich in jedem Fall vor, eine Überprüfung des QM-Systems, bezogen auf dessen Wirksamkeit, beim Lieferanten durchzuführen bzw. durch einen akkreditierten Partner durchführen zu lassen.

## 1.2 Einhaltung der Qualitätsanforderungen

Die vom Lieferanten für Vertragswaren einzuhaltenden Qualitätsmerkmale, die dazu gehörigen Zielwerte und Toleranzen ergeben sich aus den auftragsspezifischen und den allgemein geltenden Bestellunterlagen von Kärcher (z.B. Technische Spezifikationen, Zeichnungen, Kärcher-Normen, Bezug auf Lieferanten-Katalog-Artikelnummern, Informationen in Form von Info- oder Rundbriefen etc.). Bezüglich der Anforderungen an die bestellten Vertragswaren anzuwendende allgemein geltende gesetzliche Vorschriften, Verordnungen (z.B. Stoffverbote, Emissionsgrenzwerte, Kennzeichnungsvorschriften) und Normen bezogen auf die Länder, in die die Vertragswaren geliefert werden sowie der Länder der EU, China und NAFTA, sind durch den Lieferant auch dann einzuhalten, wenn sie in den Bestellunterlagen von Kärcher nicht besonders erwähnt sind.

Die zu liefernden Vertragswaren sind grundsätzlich für den weltweiten Vertrieb vorgesehen. Sollten die zu liefernden Vertragswaren nach Kenntnis des Lieferanten für bestimmte Länder nicht geeignet sein (z.B. wegen Stoffverbotes, Emissionsgrenzwerten, Kennzeichnungsvorschriften), ist der Lieferant verpflichtet, das zentrale Qualitätsmanagement von Kärcher unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

## 1.3 Herstellbarkeit

Bezüglich der seitens Kärcher für Vertragswaren vorgegebenen Qualitätsmerkmale mit den einzuhaltenden Toleranzen obliegt es der Verantwortung des Lieferanten zu prüfen, ob diese widerspruchsfrei und plausibel sind und ob sie mit den beim Lieferanten gegebenen und zur Verfügung stehenden Fertigungsmöglichkeiten prozesssicher eingehalten werden können. Kann dies nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den zuständigen Einkäufer und den zuständigen Qualitätsverantwortlichen von Kärcher unverzüglich darüber zu informieren und dabei geeignete Vorschläge zu unterbreiten, unter welchen Bedingungen eine prozesssichere Fertigung der Vertragswaren möglich ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Herstellung der an Kärcher zu liefernden Vertragswaren zum Einsatz kommenden Produktionsverfahren und Fertigungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Qualitätsfähigkeit zu überprüfen und diese langfristig sicherzustellen. Für Serienprodukte hat der Lieferant entsprechende Nachweise zur Prozessfähigkeit qualitätsrelevanter, zur Herstellung der an Kärcher zu liefernden Vertragswaren eingesetzten Produktionsverfahren und Fertigungseinrichtungen, zu führen und auf Anfrage Kärcher vorzulegen.

Bei Bedarf wird Kärcher bei Vertragswaren, die nicht standardisierte Serienprodukte sind (z.B. Musterteile, Sonderteile, Kleinserien, ...), die Anforderungen zur Nachweisführung der Einhaltung der geforderten Qualitätsmerkmale im Rahmen der Bestellung dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant wird diese Qualitätsmerkmale einhalten.

#### 1.4 Spezifikationsänderungen

Kärcher stellt bei Änderungen von Zeichnungen oder anderen Spezifikationen diese dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung. Änderungsmitteilungen erfolgen schriftlich. Mündliche Mitteilungen haben nur informativen Charakter, sie sind in jedem Fall schriftlich zu bestätigen.

Der Lieferant bestätigt dem bei Kärcher zuständigen Einkäufer den Eingang einer Änderungsmitteilung unter Angabe des geplanten Umstellungstermins unverzüglich. Der Lieferant muss durch ein geeignetes System sicherstellen, dass alle betroffenen Mitarbeiter den aktuellen Änderungsstand kennen und anwenden. Er muss Aufzeichnungen über die Verteilung der Unterlagen und den Einsatz der Änderungen führen. Sind für geänderte Produkte neue Erstmuster erforderlich, wird dies seitens Kärcher im Rahmen der Änderungsmitteilung angezeigt. Der Lieferant wird Kärcher über den genauen Zeitpunkt der Änderung bei den Vertragswaren informieren, insbesondere über das Datum und sofern anwendbar die Chargen- bzw. Seriennummern.

Sieht der Lieferant bei der Umsetzung der Änderungen eine Gefährdung der Herstellbarkeit, so hat er diese dem zuständigen Einkäufer bei Kärcher entsprechend unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist gemäß Abschnitt 1.3 zu verfahren.

#### 1.5 Unterlieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, den zuständigen Einkäufer von Kärcher darüber zu informieren, ob er die an Kärcher zu liefernden Vertragswaren von einem oder mehreren festen Unterlieferanten oder aber von häufig wechselnden Unterlieferanten bezieht. Bei der Verwendung von festen Unterlieferanten für an Kärcher zu liefernde Vertragswaren wird der Lieferant den zuständigen Einkäufer und den zuständigen Qualitätsverantwortlichen von Kärcher im Falle eines dauerhaften Wechsels seiner Unterlieferanten rechtzeitig vor dem Vollzug des Wechsels informieren.

Kärcher entscheidet dann, ob, und im welchem Maße, Maßnahmen zur Validierung der Konformität erforderlich sind (z.B. Neubemusterungen, Konformitätsprüfungen, Prüfzeugnisse, etc.). Der Lieferant ist verantwortlich für die Durchführung der Validierung der Konformität. Der Lieferant behält in jedem Fall die volle Verantwortung für seine Unterlieferanten, unabhängig von Validierungsmaßnahmen von Kärcher.

Bezieht der Lieferant an Kärcher zu liefernde Vertragswaren seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten, so müssen diese ein zertifiziertes QM-System nachweisen, das zumindest den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung, oder vergleichbaren Standards, entspricht. Ist dies nicht möglich, so informiert der Lieferant den zuständigen Einkäufer von Kärcher hierüber schriftlich. Kärcher behält sich für diesen Fall ein Zustimmungsrecht vor.

Bezieht der Lieferant an Kärcher zu liefernde Vertragswaren seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten, so hat der Lieferant geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Konformität der gelieferten Vertragswaren gegenüber den seitens Kärcher geforderten Qualitätsanforderungen zu gewährleisten. Es gelten hier die gleichen Regeln für Konformitätsnachweise, wie bei Vertragswaren aus eigener Produktion des Lieferanten.

Werden Unterlieferanten von Kärcher im Rahmen der Bestellung von Vertragswaren schriftlich gesetzt, so übernimmt Kärcher auch die Verantwortung für die Sicherstellung der Qualitätsfähigkeit der gesetzten Unterlieferanten (z.B. Audits, Lieferantenentwicklung). Der Lieferant bleibt aber in jedem Fall verantwortlich für die Qualität und die spezifikationsgerechte Lieferung der von diesen gesetzten Unterlieferanten gelieferten Vertragswaren.

Die Sicherstellung der Lieferqualität im laufenden Betrieb organisiert und steuert der Lieferant mit dem gesetzten Unterlieferanten. Kommt es dabei zu nicht beizulegenden Qualitätsproblemen in der so zustande gekommenen Lieferkette, ist der zuständige Einkäufer und der zuständige Qualitätsverantwortliche bei Kärcher unverzüglich über die Art und Form der aufgetretenen Probleme vom Lieferanten zu unterrichten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die relevanten Anforderungen der Kärcher-Norm 050.032 an die Unterlieferanten in seiner Lieferkette zu kommunizieren und wird alle notwendigen Maßnahmen

einleiten, um sicherzustellen, dass die Konformität zu dieser Norm jederzeit sichergestellt ist. Dazu wird der Lieferant entsprechende Nachweise führen, die er auf Nachfrage gegenüber Kärcher auch vorlegen wird.

### 1.6 Kennzeichnung und Verpackung

Der Lieferant liefert die Vertragswaren in geeigneten und - soweit vereinbart - ausschließlich in von Kärcher freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen, etc.) zu vermeiden.

Die Kennzeichnung der Gebinde und verpackten Vertragswaren erfolgt, soweit vereinbart, in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Bestellung von Kärcher gesetzten Vorgaben.

Im Rahmen der Anforderungen aus der Produkthaftung ist der Lieferant verpflichtet für die an Kärcher gelieferten Vertragswaren eine entsprechende durchgängige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Das bedeutet, dass für gelieferte Vertragswaren der Entstehungsprozess dieser Vertragswaren nachvollzogen werden kann und ggf. betroffenen Chargen und Fertigungsaufträge im Schadensfall eingrenzbar sind. Für die Rückverfolgbarkeit gelten die Regeln der Dokumentationspflicht.

### 1.7 Informationspflichten

Der Lieferant ist gegenüber Kärcher verpflichtet, den zuständigen Einkäufer und zuständigen Qualitätsverantwortlichen bei Kärcher im Vorfeld der Umsetzung über qualitätsrelevante Änderungen schriftlich zu informieren. Davon sind insbesondere folgende Arten von Änderungen betroffen:

- Änderungen in der Auslegung und Konzeption seines QM-Systems sowie bezogen auf den Zertifizierungsstatus, z.B. wesentliche Änderungen, die das gesamte QM System betreffen.
- Änderungen der Art und Weise der Herstellung der Vertragswaren (Verfahrensänderungen) deutliche Parameteränderungen der Produktionsprozesse gegenüber den ehemals im Rahmen der Freigabe geltenden Produktionsbedingungen.
- Änderungen der zur Herstellung verwendeten Maschinen und Anlagen. Dies schließt auch technologische Umbauten und Modifikationen bestehender Maschinen und Anlagen ein.
- Änderungen an den zum Einsatz kommenden Werkzeugen, z.B. in Form von neuen, modifizierten oder Ersatzwerkzeugen.
- Änderung der Herstellmethoden oder Produktionsprozesse.
- Änderungen an Materialien, Materialumstellungen und ggf. auch Änderungen von Lieferanten für Materialien und Vorprodukte, die qualitätskritisch sind bezüglich rechtlichen, sicherheitstechnischen oder funktionalen Aspekten.
- Änderungen des Produktionsstandortes. Dies schließt auch Verlagerungen der Produktion innerhalb des Firmengeländes mit ein.
- Abweichungen von den Anforderungen der KN 050.032.

Bezüglich der Umsetzung derartiger Änderungen ist der Lieferant verpflichtet, eine angemessene Absicherung der Konformität der Vertragswaren bezogen auf die geltenden Spezifikationen sicherzustellen. Im Rahmen einer, dem Vorangegangenen entsprechenden, Änderung seitens des Lieferanten sollten folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der Konformität durchgeführt werden:

- Risikoanalyse (FMEA oder vergleichbar)
- Qualitätsnachweise bezogen auf kritische- und Hauptmerkmale
- Musterteilprüfung, Vorserie oder vergleichbar
- Eine entsprechend mit Kärcher abgestimmte und eindeutig als solche gekennzeichnete Erstbelieferung

Die dazu gehörigen Nachweise sind seitens des Lieferanten zu dokumentieren und Kärcher auf Nachfrage vorzulegen.

Je nach Art und Tragweite der Änderung behält sich Kärcher vor, weitere Maßnahmen des Lieferanten zur Konformitätssicherung vorzusehen oder weitergehende Anforderungen zur Risikoabsicherung bei der Umstellung zu formulieren.

Ebenso behält sich Kärcher die Entscheidung vor, ob im Rahmen der Zustimmung zur Änderung eine Neubemusterung, vollständig, oder auch in Teilen, erforderlich ist.

Um Kärchers Kunden vor personellen oder materiellen Schäden zu schützen, wird der Lieferant Informationen bezüglich unsicherer Produkte und bekannter Produktrisiken unverzüglich an den zuständigen Einkäufer von Kärcher melden.

Als unsichere Produkte gelten jene, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung eine Gefährdung darstellen. Als Gefährdung ist eine potenzielle Ursache für einen gesundheitlichen Schaden, bis hin zur Todesfolge, oder jedweder Vermögensschaden im Rahmen des Besitzes oder Gebrauchs des Produktes anzusehen.

## 1.8 Kärcher Werke

Der Lieferant verpflichtet sich, die unter der nachfolgenden Internetadresse aufgeführten und als "Werke" bezeichneten Gesellschaften der Kärcher-Gruppe mindestens an jedem ersten Arbeitstag eines Kalenderquartals abzurufen:

<https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/download-area/qualification-documents.html>

## 2. Inhaltstoffe

### 2.1 KN050.032

Der Lieferant ist verpflichtet, die KN 050.032 - Inhaltsstoffe sowie sämtliche für die Vertragswaren geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Dies gilt jedenfalls für die gesetzlichen Vorgaben in der EU, China und NAFTA sowie weiteren Ländern, soweit vereinbart.

Der Lieferant wird alle notwendigen Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, z.B. durch Verpflichtung von Unterlieferanten, Audits bei Unterlieferanten und/oder die Durchführung regelmäßiger Stichprobenprüfungen.

### 2.2 Gesetzliche Anforderungen

Wenn und soweit die gesetzlichen Anforderungen strenger sind als die Anforderungen der Kärcher Norm, gelten jeweils die gesetzlichen Anforderungen des Empfängerlandes sowie der EU, China und NAFTA. Ist seitens des Lieferanten unklar, welche Richtlinien, Normen und Gesetze ggf. anzuwenden sind, ist der Lieferant verpflichtet, Kärcher zu kontaktieren und eine entsprechende Klärung herbei zu führen.

## 3. Qualitätsplanung, Qualitätsprüfung, Qualitätslenkung und Qualitätsdokumentation

### 3.1 Qualitäts- und Prüfplanung

Der Lieferant trifft im Rahmen der Qualitäts- und Prüfplanung folgende Festlegungen:

- Welche Prüfmerkmale geeignet sind, eine angemessene Bewertung und Lenkung der Qualitätslage vorzunehmen.
- Die dazu anzuwendenden Messverfahren und die Feststellung der Eignung der Messverfahren für die jeweils vorgesehene Messaufgabe.
- Ort und Zeitpunkt der durchzuführenden Qualitätsprüfungen.
- Art und Form der Datenerfassung und -dokumentation. Dazu gehören auch die dazu vorgesehenen statistischen Verfahren der Qualitätslenkung, wie z.B. SPC.
- Reaktionspläne und Verantwortlichkeiten für den Fall von erkannten Abweichungen im Rahmen der Qualitätsprüfungen.

Der Lieferant wird die Gesamtkonzeption der Prüfplanung dabei auf die Vermeidung von Qualitätsrisiken / frühzeitige Fehlererkennung ausrichten. Rein auf die Entdeckung fehlerhafter

Produkte am Prozessende ausgelegte Prüfkonzepete entsprechen nicht den Kärcher Qualitätsanforderungen.

Der Lieferant wird die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Prüfplanung auf Anfrage gegenüber Kärcher begründet darlegen.

Kärcher behält sich im begründeten Fall von erkannten Qualitätsrisiken für Kärcher vor, zusätzliche Prüfungen zu verlangen.

## 3.2. Qualitätsprüfung und Qualitätslenkung

Die Prüfmittel, Prüfmaßnahmen und die Prüfhäufigkeit des Lieferanten müssen so beschaffen sein, dass alle relevanten Qualitätsmerkmale im gebotenen Umfang überwacht werden. Der Lieferant wird die Prüfmittelfähigkeit regelmäßig bezogen auf ihre einwandfreie Funktionsweise überprüfen sowie einer regelmäßigen, vom Lieferanten zu dokumentierenden Kalibrierung unterziehen.

Bei chemischen Analysen (z.B. zur Bestimmung des Gehalts an bestimmten Inhaltsstoffen) wird der Lieferant geltende nationale und internationale Normen einhalten. Dabei haben internationale Normen Vorrang vor europäischen und europäische Normen Vorrang vor nationalen Normen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung der Vertragswaren, die im Rahmen der Prüfplanung festgelegten Prüfungen gewissenhaft und vollständig durchzuführen. Dies betrifft die fertigungsbegleitenden Prüfungen ebenso, wie Prüfungen, die der Produktfreigabe am Ende der Wertschöpfungskette der Produktfreigabe dienen. Der Lieferant wird die Durchführung der Prüfungen, die daraus resultierenden Prüfergebnisse und Prüfentscheide entsprechend dokumentieren. Auf Verlangen wird er diese Dokumentationen Kärcher vorlegen.

Wenn Prüfungen wegen fehlender und / oder defekter Prüfmittel beim Lieferanten nicht möglich sind, hat der Lieferant die Kosten für eine im Einzelfall ggf. erforderliche externe Prüfung zu übernehmen. Die Parteien werden sich über die Auswahl des externen Prüfers verständigen.

Im Falle einer von Kärcher beauftragten vorgelagerten Qualitätsprüfung wird der Lieferant der damit beauftragten Organisation entsprechende Prüfungsnachweise und / oder zur Prüfung vorgesehene Teile bzw. auch die dazu erforderliche Prüfmittel zur Verfügung stellen.

Das schließt die Dokumentation qualitäts-sichernder Maßnahmen ein, die im Falle festgestellter Abweichungen bei den Qualitätsprüfungen ergriffen wurden.

Kärcher behält es sich vor, dem Lieferanten ein IT-Tool (z.B. iQ-AUTARK) zur Verfügung zu stellen, mittels dessen Prüfaufträge von Kärcher an den Lieferant übermittelt werden. Der Lieferant hat dann die entsprechenden Prüfergebnisse über dieses System zu erfassen und wieder an Kärcher zurückzumelden.

## 3.3. Erstbemusterung

Erstmusterprüfungen sind insbesondere für Vertragswaren erforderlich, deren Kärcher-Teilenummer mit 1., 2., 3., 4., 5. oder 8. beginnt, und für solche, bei denen in der Zeichnung oder dem Fremdteilbestellblatt ein entsprechender Vermerk enthalten ist. Abweichungen hiervon bedürfen der Absprache zwischen Lieferant und dem zuständigen Einkäufer von Kärcher.

Bei Serienprodukten ist der Lieferant verpflichtet, Kärcher vor Beginn der erstmaligen Serienlieferung betroffener Vertragswaren Erstmuster zu übersenden und Kärcher einen Erstmuster-Prüfbericht vorzulegen. Sofern nicht anders vereinbart oder in den Bestellunterlagen aufgeführt, gilt hier ein Umfang von mindestens 30 Musterteilen für Serienprodukte.

Die Musterteile müssen einem Prozess entstammen, der, bezogen auf die Herstellungsverfahren und Herstellungsbedingungen, die künftige Serienfertigung repräsentiert. Für die in den Spezifikationen gekennzeichneten besonderen Merkmale wird der Lieferant die vorläufige Prozessfähigkeit mit einem Stichprobenumfang  $N \geq 30$  nachweisen. Wenn nicht anders vorgegeben, sind die Zielwerte für  $cp \geq 1,33$  und  $cpk \geq 1,00$  einzuhalten (siehe auch "Merkblatt zu Erstbemusterungen").

Bei Vertragswaren, die der Lieferant seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten bezieht, kann in Absprache zwischen den Parteien die Vorlage von Erstmusterprüfbericht und Mustern auch direkt durch den Unterlieferanten erfolgen. Bei Nachbestellungen von Kärcher ist eine erneute Vorlage von Fertigungsmustern grundsätzlich nicht erforderlich. Der Lieferant muss jedoch eine Neubemusterung vornehmen, wenn Änderungen beim Lieferanten gemäß Ziffer 1.7 „Informationspflichten“ dieser QSV stattgefunden haben.

Siehe [https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/download-area/company-standards/ahp\\_initial\\_sampling.html](https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/download-area/company-standards/ahp_initial_sampling.html)

### **3.4 Aufbewahrungspflichten**

Der Lieferant wird die für die Qualität der Vertragswaren maßgebliche Dokumentation für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Herstellung der Vertragswaren aufbewahren und Kärcher auf Verlangen vorlegen.

## **4. Qualitätsaudit**

Auf Anforderung von Kärcher stellt der Lieferant Kärcher die Prüf- und / oder Fertigungsunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung, die zur Überprüfung der Einhaltung der in dieser QSV enthaltenen Regelungen durch den Lieferanten notwendig sind.

Kärcher ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist sich entweder selbst oder mittels externer Dienstleister durch Teilnahme an den Prüfungen des Lieferanten, durch Einsichtnahme in die Prüfergebnisse und / oder mittels Durchführung eines System- oder Prozessaudits von der Wirksamkeit des QM-Systems des Lieferanten und der Einhaltung der Qualitätsmerkmale zu überzeugen und die Produkte zu überprüfen.

Zu diesem Zweck darf Kärcher, oder der von Kärcher zu diesem Zweck eingesetzte externe Dienstleister, nach vorheriger Vereinbarung eines Termins, die Prüf- und (soweit zutreffend) Fertigungsstätten des Lieferanten betreten und die dazu relevanten Unterlagen einsehen. Der Lieferant hat die zur Prüfung ggf. erforderlichen Prüfmittel und/oder Fertigungseinrichtungen und die zu prüfenden Vertragswaren zur Verfügung zu stellen.

Einschränkungen bezüglich der Vorlage von Unterlagen oder der Gewährung des Zutritts zu Fertigungs- oder Prüfstätten, z.B. zur Sicherung von Betriebsgeheimnissen, bei speziellen Herstellverfahren oder anderen besonderen Gründen, sind vom Lieferanten gegenüber Kärcher zu begründen.

## **5. Mangelhafte Vertragswaren**

Werden dem Lieferanten Mängel bereits produzierter oder ausgelieferter Vertragswaren (insbesondere Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsmerkmalen, von Stoffverboten, Emissionsgrenzwerten oder Kennzeichnungsvorschriften) bekannt, hat er die betroffene Werks-QS-Abteilung von Kärcher unverzüglich zu informieren.

Die betroffene Werks-QS-Abteilung entscheidet, wie und in welcher Form mit diesem Mangel bezüglich der festgestellten Abweichung umzugehen ist. Eine Anlieferung ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche Abweichungsgenehmigung seitens der Werks-QS-Abteilung vorliegt.

In der schriftlichen Abweichungsgenehmigung wird geregelt, wie genau mit dieser Lieferung zu verfahren ist, welche besonderen Kennzeichnungen und Qualitätsnachweise dabei ggf. erforderlich sind. Eine schriftlich von Kärcher erteilte Abweichungsgenehmigung ist ausschließlich für die darin benannte Lieferung gültig und ist in keiner Weise auf weitere Lieferungen übertragbar.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hintergründe und Ursachen, die zu dieser Abweichung geführt haben, bezüglich deren Ursachen angemessen untersucht werden. In der Folge

wird der Lieferant wirksame, ursachenbezogene Abstellmaßnahmen zur künftigen Vermeidung dieser Abweichungen ergreifen.

Die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Abweichungsursache und die Maßnahmen zur künftigen Vermeidung dieser Abweichungen wird der Lieferant Kärcher mitteilen.

Sind zusätzliche Prüfungen ggf. bis hin zu einer 100% Prüfung erforderlich, hat der Lieferant Kärcher Art, Umfang und Zeitdauer dieser zusätzlichen Prüfungen mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn Kärcher dem Lieferanten Mängel der Vertragswaren mitteilt.

## 6. Warenannahme und Wareneingangsprüfung

Aufgrund des beim Lieferanten etablierten und zertifizierten QM Systems darf Kärcher von einer vollständigen Konformität der angelieferten Vertragswaren bezogen auf die der Bestellung zugrunde liegenden Dokumente ausgehen.

Die Konformität der angelieferten Vertragswaren ist durch den Lieferanten nach Vereinbarung mit einem Prüfzertifikat 3.1 gemäß EN 10204 oder vergleichbar zu bestätigen.

## 7. Wareneingangsprüfung durch Kärcher

Aufgrund des beim Lieferanten etablierten und zertifizierten QM Systems ist Kärcher berechtigt, sich für die Anforderungen der Wareneingangskontrolle auf eine Qualitätsprüfung in folgender Form zu beschränken:

- Sichtprüfung des Anlieferzustandes
- Überprüfung der Liefermenge
- Überprüfung der Produktidentität gegen die Bestellung
- Inhaltliche Prüfung der Angaben in den Prüfnachweisen

Kärcher behält sich allerdings vor, eingehende Vertragswaren stichprobenartig einer messenden Konformitätsprüfung zu unterziehen, um somit die zertifizierten Angaben zu überprüfen.

Dabei festgestellte Mängel wird Kärcher unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht festgestellte Mängel wird Kärcher dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden.

Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten oder unvollständigen Mängelrüge. Der Lieferant richtet sein QM-System und seine QM-Maßnahmen auf diese Form der eingeschränkten Wareneingangsprüfung durch Kärcher aus.

Im Falle einer Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, die Ursachen der festgestellten Mängel zu analysieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Wiederauftreten dieses Mangels nachhaltig verhindern.

Kärcher ist darüber entsprechend zu informieren.

Soweit Kärcher keine anderen Anforderungen stellt, wird der Lieferant dazu einen 4-D Report, oder höherwertig, als Stellungnahme erstellen.

Kärcher behält sich das Recht vor, einen 8D-Report anzufordern, mit:

Stellungnahme zu D-3 innerhalb von 2 Arbeitstagen

Stellungnahme zu D-7 innerhalb von 4 Wochen oder nach Absprache.

## 8. Produkthaftpflichtversicherung

Zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen (inklusive Folgeschäden) durch Mängel hat der Lieferant abgeschlossen:



eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens  
2 Millionen Euro (€)  
(Zwei Millionen)

eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens  
2 Millionen Euro (€)  
(Zwei Millionen)

## 9. Laufzeit der QSV

Diese QSV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten mit Wirkung zum Ende jedes Quartals eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**10.1** Diese QSV, die jeweiligen Bestellungen/Einzelkaufverträge und sonstigen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser QSV geschlossenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wenn der Lieferant seinen Geschäftssitz nicht in Deutschland hat, wird für diese QSV, die jeweiligen Bestellungen/Einzelkaufverträge und sonstigen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser QSV geschlossenen Vereinbarungen die Geltung der United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vereinbart. In diesem Fall sind die in dieser QSV verwendeten Bezeichnungen der deutschen Rechtsordnung entsprechend der im CISG verwendeten Terminologie zu verstehen.

**10.2** Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser QSV sollen nach Möglichkeit gütlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht, so wird für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus dieser QSV, den jeweiligen Bestellungen/Einzelkaufverträgen und sonstiger zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser QSV geschlossenen Vereinbarungen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Stuttgart ("Stuttgart-Mitte") vereinbart. Kärcher ist berechtigt, im Einzelfall auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu klagen.

## 11. Schlussbestimmungen

**11.1** Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nachträge sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die elektronische Form mittels der sogenannten einfachen elektronischen Signatur (mittels Adobe Sign oder DocuSign) ausreichend ist; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

**11.2** Die Kärcher-Einkaufsbedingungen

(abrufbar unter: <https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/purchasing-terms-conditions.html>)

sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage 4 Vertragsbestandteil der QSV. Es gelten ausschließlich die Kärcher-Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen oder andere Standardbedingungen des Lieferanten (auch wenn in den Auftragsbestätigungen des Lieferanten jeweils hierauf Bezug genommen wird) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kärcher hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Kärcher-Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Kärcher in Kenntnis entgegenstehender oder von den Kärcher-Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufsbedingungen oder anderer Standardbedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Kärcher-Einkaufsbedingungen und der QSV gelten die Vorschriften der QSV vorrangig.

**11.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser QSV (ganz oder teilweise) unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser QSV nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine Regelung zu

vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich in der QSV eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Vereinbarung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck der QSV bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen von vornherein bedacht worden wäre.

Ort,

Datum

Unterschrift Lieferant

| Name Klarschrift | Funktion im Unternehmen | Email Adresse |
|------------------|-------------------------|---------------|
|                  |                         |               |